

BISHERIGE Leistungsvereinbarung	NEUE Leistungsvereinbarung	BEMERKUNGEN
Leistungsvereinbarung betreffend der Mütter- und Väterberatung zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ, nachstehend Gemeinde genannt, vertreten durch den Gemeinderat und dem Frauenverein MuttENZ, nachstehend Frauenverein genannt, vertreten durch den Vorstand	Leistungsvereinbarung betreffend der Mütter- und Väterberatung zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ, nachstehend Gemeinde genannt, vertreten durch den Gemeinderat und dem Frauenverein MuttENZ, nachstehend Frauenverein genannt, vertreten durch den Vorstand	
1. Die Partner dieser Vereinbarung Die Gemeinde und der Frauenverein verständigen sich darüber, nachfolgende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.	1. Die Partner dieser Vereinbarung Die Gemeinde und der Frauenverein verständigen sich darüber, nachfolgende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.	<i>Vorschlag: ersatzlos streichen. Die Vertragspartner werden bereits aus dem Rubrum ersichtlich.</i>
2. Zweck der Leistungsvereinbarung Die Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 42	1. Zweck der Leistungsvereinbarung Die Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 42	<i>Anpassen der Nummerierung aller folgender Punkte</i>

BISHERIGE Leistungsvereinbarung	NEUE Leistungsvereinbarung	BEMERKUNGEN
Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes (SGS 901) die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Frauenverein bezüglich der Zuwendungen der Gemeinde für die Mütter- und Väterberatung. Sie definiert die Ziele und Aufgaben und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.	Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes (SGS 901) die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Frauenverein bezüglich der Zuwendungen der Gemeinde für die Mütter- und Väterberatung. Sie definiert die Ziele und Aufgaben und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.	
3. Grundlagen Die vorliegende Vereinbarung beruht auf folgenden Grundlagen: - Leitbild der Mütter- und Väterberatung des Frauenvereins - Beratungskonzept der Mütter- und Väterberatung des Frauenvereins - Leitgedanken der Einwohnergemeinde MuttENZ vom 12. Oktober 1999	2. Grundlagen Die vorliegende Vereinbarung beruht auf folgenden Grundlagen: - Leitbild der Mütter- und Väterberatung des Frauenvereins - Beratungskonzept der Mütter- und Väterberatung des Frauenvereins - Leitgedanken der Einwohnergemeinde MuttENZ vom 12. November 2014	<i>Aktuelle Version der kommunalen Leitgedanken</i>
4. Aufgaben und Leistungen Die Mütter- und Väterberatung bezweckt die Beratung von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis 5 Jahren. Ziel ist das Erhalten und Fördern des körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens der Säuglinge und Kleinkinder und	3. Aufgaben und Leistungen Die Mütter- und Väterberatung bezweckt die Beratung von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis 5 Jahren. Ziel ist das Erhalten und Fördern des körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens der Säuglinge und Kleinkinder und	

BISHERIGE Leistungsvereinbarung	NEUE Leistungsvereinbarung	BEMERKUNGEN
ihrer Familien durch Prävention und Gesundheitsförderung. Der Verein verpflichtet sich insbesondere - zur kontinuierlichen Bereitstellung des Beratungsangebotes - eine qualifizierte Beratung zu gewährleisten und - die Beratung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Frauenverein trägt die alleinige Verantwortung zur Führung der Beratungsstelle und verfügt über die volle unternehmerische Freiheit.	ihrer Familien durch Prävention und Gesundheitsförderung. Der Verein verpflichtet sich insbesondere - zur kontinuierlichen Bereitstellung des Beratungsangebotes - eine qualifizierte Beratung zu gewährleisten und - die Beratung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Frauenverein trägt die alleinige Verantwortung zur Führung der Beratungsstelle und verfügt über die volle unternehmerische Freiheit.	
5. Ziele der Zusammenarbeit Die Zuwendung der Gemeinde soll es dem Frauenverein ermöglichen, die Mütter- und Väterberatung so zu führen, dass die Erreichung der vereinbarten Zielsetzungen (gemäss Punkt 4) sowie eine fachgerechte Beratung und effiziente Führung gewährleistet ist.	4. Ziele der Zusammenarbeit Die Zuwendung der Gemeinde soll es dem Frauenverein ermöglichen, die Mütter- und Väterberatung so zu führen, dass die Erreichung der vereinbarten Zielsetzungen (gemäss Ziff. 3) sowie eine fachgerechte Beratung und effiziente Führung gewährleistet ist.	
6. Kernangebot, Beratungsschwerpunkte und erweitertes Angebot Das Kernangebot ermöglicht es, bedarfsgerecht, zielgerichtet, individuell, persönlich und situationsbezogen auf Fragen, Anliegen und Probleme der Eltern einzugehen. Die Beratungen werden in der Beratungsstelle am Brühlweg	5. Kernangebot, Beratungsschwerpunkte und erweitertes Angebot Das Kernangebot ermöglicht es, bedarfsgerecht und situationsbezogen auf Fragen und Anliegen der Eltern einzugehen. Es werden Einzel- oder Gruppenberatungen angeboten. Diese finden grundsätzlich in der	

BISHERIGE Leistungsvereinbarung	NEUE Leistungsvereinbarung	BEMERKUNGEN
3 angeboten. In besonderen Situationen werden Hausbesuche durchgeführt, wenn sie von den Eltern gewünscht und von der Beraterin als sinnvoll erachtet werden. Telefonische Beratungen runden das Leistungsangebot ab. Beratungsschwerpunkte sind insbesondere - Stillberatung - Ernährungsberatung - Entwicklungsberatung - Pflegeberatung - Erziehungsberatung - Psychosoziale Beratung Die Mütter- und Väterberatung führt ausserdem ein erweitertes Angebot, das insbesondere in Kursen und Vorträgen für Eltern und im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Personen besteht. Das erweiterte Angebot ist selbsttragend.	Beratungsstelle am Brühlweg 3 statt. In besonderen Situationen werden Hausbesuche durchgeführt, wenn sie von den Eltern gewünscht und von der Beraterin als sinnvoll erachtet werden. Ebenso sind bei Bedarf telefonische oder schriftliche Beratungen möglich. Beratungsschwerpunkte sind insbesondere - Stillberatung - Ernährungsberatung - Entwicklungsberatung - Pflegeberatung - Erziehungsberatung - Psychosoziale Beratung - Triage an weiterführende Fachstellen - Gruppenveranstaltungen zu spezifischen Themen Die Mütter- und Väterberatung führt ausserdem ein erweitertes Angebot, das insbesondere in Kursen und Vorträgen für Eltern und im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Personen besteht. Das erweiterte Angebot ist selbsttragend.	<i>Die Beratungen werden nicht nur mehr in einem eins-zu eins-Setting angeboten, vielmehr werden heute zahlreiche Kanäle genutzt, um mit den Eltern in Kontakt zu stehen.</i> <i>Das Angebot der Elternberatung hat sich erweitert. Die Triage an andere Fachstellen stellt eine wichtige Aufgabe dar, gerade wenn erhöhter Unterstützungsbedarf in einer Familie festgestellt wird. Gruppenveranstaltungen sind ebenfalls ein Angebot, das ausgebaut worden ist.</i>
7. Zusammenarbeit mit artverwandten Diensten Die Beratungsstelle arbeitet mit anderen artverwandten Diensten der Gemeinde (Familien-und	6. Zusammenarbeit mit artverwandten Diensten Die Beratungsstelle arbeitet mit anderen artverwandten Diensten der Gemeinde (Familien- und	

BISHERIGE Leistungsvereinbarung	NEUE Leistungsvereinbarung	BEMERKUNGEN
Erziehungsberatung, Sozialberatung, Tagesheim etc.) zusammen, insbesondere um Doppelspurigkeit zu vermeiden.	Erziehungsberatung, Sozialberatung, KITA etc.) zusammen, insbesondere um Doppelspurigkeit zu vermeiden.	<i>Anpassen an den heute an anderen Orten verwendeten Begriff KITA anstelle Tagesheim</i>
8. Zielgruppen Alle Personen mit Wohnsitz in Muttenz haben Anspruch auf Beratung, unabhängig von der Konfession, der finanziellen Situation, der Nationalität oder der Kulturzugehörigkeit. Angesprochen sind insbesondere die folgenden Personengruppen: - Mütter und Väter mit Säuglingen und Kleinkindern von 0 bis 5 Jahren - werdende Mütter und Väter - Adoptiv- und Pflegeeltern mit Säuglingen und Kleinkindern von 0 bis 5 Jahren - Stellvertretende Erzieherinnen und Erzieher von Säuglingen und Kleinkindern, z.B. Tageseltern, Grosseltern oder Pflegeeltern.	7. Zielgruppen Alle Personen mit Wohnsitz in Muttenz haben Anspruch auf Beratung, unabhängig von der Konfession, der finanziellen Situation, der Nationalität oder der Kulturzugehörigkeit. Angesprochen sind insbesondere die folgenden Personengruppen: - Mütter und Väter mit Säuglingen und Kleinkindern von 0 bis 5 Jahren - werdende Mütter und Väter - Adoptiv- und Pflegeeltern mit Säuglingen und Kleinkindern von 0 bis 5 Jahren - Stellvertretende Erzieherinnen und Erzieher von Säuglingen und Kleinkindern, z.B. Tageseltern, Grosseltern oder Pflegeeltern.	
9. Qualitätssicherung Mit dieser Leistungsvereinbarung verpflichtet sich der Frauenverein, die Beratungsstelle mit qualifiziertem Personal zu führen und mit den Beschäftigten Verträge und Pflichtenhefte (Stellenbeschriebe) zu vereinbaren. Sämtliche Angebote werden übersichtlich dargestellt und	8. Qualitätssicherung Mit dieser Leistungsvereinbarung verpflichtet sich der Frauenverein, die Beratungsstelle mit qualifiziertem Personal zu führen und mit den Beschäftigten Verträge und Pflichtenhefte (Stellenbeschriebe) zu vereinbaren. Sämtliche Angebote werden übersichtlich dargestellt und	

BISHERIGE Leistungsvereinbarung	NEUE Leistungsvereinbarung	BEMERKUNGEN
genügen den professionellen Ansprüchen einer Beratungsstelle.	genügen den professionellen Ansprüchen einer Beratungsstelle.	
10. Personal Der Frauenverein legt bei der Personalrekrutierung Wert auf die unabdingbaren fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden und ermöglicht ihnen die betrieblich erforderliche und fachlich notwendige Weiterbildung.	9. Personal Der Frauenverein legt bei der Personalrekrutierung Wert auf die unabdingbaren fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden und ermöglicht ihnen die betrieblich erforderliche und fachlich notwendige Weiterbildung.	
11. Jahresbericht und Budget Der Frauenverein erstellt einen Jahresbericht der Mütter- und Väterberatung (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr das Budget fest. Der Jahresbericht sowie das Budget sind dem Departement Gesundheit und Soziales zur Weiterleitung an den Gemeinderat einzureichen.	10. Jahresbericht und Budget Der Frauenverein erstellt einen Jahresbericht der Mütter- und Väterberatung (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr das Budget fest. Der Jahresbericht sowie das Budget sind dem Departement Gesundheit und Soziales zur Weiterleitung an den Gemeinderat einzureichen.	
12. Leistungen der Gemeinde Muttenz Jährlich leistet die Gemeinde einen Beitrag von CHF 40'000.-- an die Personalkosten. Dieser wird jeweils im Februar überwiesen. Der Betrag wird analog zum Teuerungsausgleich der Löhne des Gemeindepersonals der Teuerung angepasst.	11. Leistungen der Gemeinde Muttenz Jährlich leistet die Gemeinde einen Beitrag von CHF 60'000.00 an die Personalkosten. Dieser wird jeweils im Februar überwiesen. Der Betrag wird analog zum Teuerungsausgleich der Löhne des Gemeindepersonals der Teuerung angepasst.	<i>Erhöhung des Gemeindebeitrags von CHF 40'000.00 auf CHF 60'000.00. Begründet wird dies einerseits in der zunehmenden und vor allem</i>

BISHERIGE Leistungsvereinbarung	NEUE Leistungsvereinbarung	BEMERKUNGEN
		<i>komplexeren Anzahl an Beratungen, welche mehr personelle Kapazitäten fordert. Andererseits sehen die kantonalen Richtlinien bzgl. dem Betreiben einer Elternberatung vor, dass eine Stellvertretung der Beraterin zwingend wäre.</i> <i>Der Betrag von CHF 40'000.00 deckt weder die gesamten Personalkosten noch die Sozialabgaben wie AHV/IV/ALV/UVG und BVG, so dass der Frauenverein um die Beratungsstelle weiterführen zu können, auf die Erhöhung des Gemeindebeitrags von CHF 40'000 auf CHF 60'000 angewiesen ist.</i>
13. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsfrist Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten per Ende des Jahres gekündigt werden.	12. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsfrist Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten per Ende des Jahres gekündigt werden.	

BISHERIGE Leistungsvereinbarung	NEUE Leistungsvereinbarung	BEMERKUNGEN
14. Inkrafttreten Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.	13. Inkrafttreten Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.	<i>Die neue LV soll rückwirkend ab 01.01.2026 gelten.</i>